

FOCUS RECHT

kompakt und praxisorientiert

Erfüllungsorts- und Verbrauchergerichtsstand nach Europäischem Prozessrecht

Vlbg Juristische Gesellschaft, 19.1.2012
RA Dr. Alexander Wittwer, LL.M., Dornbirn/Ulm

SCHRADE

KAUFMANN ■ THURNHER

RECHTSANWÄLTE GMBH

Worum geht es heute?

- Erfüllungsortsgerichtsstand nach Art 5 Abs 1 lit b EuGVVO
 - *Car Trim*-Entscheidung des EuGH, C-381/08 vom 25.2.2010
 - *Electrosteel*-Entscheidung des EuGH, C-87/10 vom 9.6.2011

- Verbrauchergerichtsstand nach Art 15 EuGVVO
 - EuGH-Entscheidungen *Pammer* (C-585/08) und *Hotel Alpenhof GmbH* (C-144/09) vom 7.12.2010

- Maßgeblich auch nun im Verhältnis zur Schweiz seit 1.1.2011 nach dem neuen Lugano-Übereinkommen 2007 (LGVÜ)

- Judikaturdivergenzen in verschiedenen Staaten – Auswirkungen auf anwaltliche Tätigkeit beim „forum shopping“?

Inhaltsübersicht

- I. Rechtliche Grundlagen
- II. Aktuelle Rechtsprechung zum Erfüllungsortsgerichtsstand nach Art 5 Nr 1 EuGVVO/LGVÜ 2007
- III. Aktuelle Rechtsprechung zum Verbrauchergerichtsstand nach Art 15 EuGVVO/LGVÜ 2007
- IV. Exkurs: Zur Verjährungsunterbrechung bei Klage vor international unzuständigem Gericht
- V. Resümee

Rechtliche Grundlagen I

1. Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung Nr 44/2001 (EuGVVO)

- In Kraft getreten – mit Ausnahme Dänemarks – in den 14 „alten“ EG-Mitgliedstaaten am 1.3.2002
(A, D, F, NL, B, LUX, I, S, FIN, GB, IRL, E, P, GR)
- seit 1.5.2004 anwendbar in den „neuen“ Mitgliedstaaten
(H, PL, SLO, SK, CZ, M, CYP, LT, LV, EST)
- seit 1.1.2007 im Verhältnis zu Bulgarien und Rumänien



Zeitpunkt der Klageeinbringung maßgeblich
(Art 66)

Rechtliche Grundlagen II

2. Dänemark:

- Bislang war europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ) vom 27.9.1968 in Geltung
- neue Vereinbarung zwischen EG und Dänemark, wonach EuGVO nunmehr anzuwenden ist (*in Kraft seit 1.7.2007, ABI L 94/70 vom 4.4.2007*)

3. Übereinkommen von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LGVÜ 1988)

abgelöst durch an EUGVVO angepasstes **LGVÜ 2007**, in Kraft seit 1.1.2010 (im Verhältnis zu Norwegen) und seit 1.1.2011 (im Verhältnis zur Schweiz)

Rechtliche Grundlagen II

4. Alle anderen Staaten:
 - a) völkerrechtlichen Verträge: zB mit Liechtenstein, BGBl 114/1975
 - b) § 27a JN: bei örtlicher Zuständigkeit im Inland auch internationale Zuständigkeit gegeben (zB Kroatien?)

Zuständigkeitssystem (EuGVVO/LGVÜ 2007)

- allgemeiner Gerichtsstand:
 - am (Wohn)Sitz des Beklagten (Art 2)

- Davon abweichend:
 - Einzelne „**Wahlgerichtsstände**“
 - wie zB Erfüllungsortsgerichtsstand: Art 5 Nr 1;
 - oder Deliktsgerichtsstand: Art 5 Nr 3;
 - Einzelne „**Zwangsgerichtsstände**“
 - in Versicherungs- (Art 8 ff), Verbraucher- (Art 15 ff) und Arbeitsrechtssachen (Art 18 ff)
 - Ausschließliche Zuständigkeiten (Art 22) und Gerichtsstandsvereinbarungen (Art 23)

Erfüllungsortsgerichtsstand

- Nach Art 5 Nr 1 EuGVÜ wurde auf das anwendbare Recht abgestellt (*Tessili/De-Bloos*-Rechtsprechung aus 1970er Jahre)
 - ergab „Heimatgerichtsstand“ für Kaufpreisklagen nach Art 57 CISG

- In Art 5 Nr 1 EuGVVO nunmehr zweigeteilt:
 - Für Kauf- und Dienstleistungsverträge auf „faktischen Erfüllungsort“ abgestellt (lit b)
 - Nach lit a) bei anderen Verträgen (zB Lizenzverträgen; vgl EuGH *Falco-Privatstiftung*, C-533/07) wird auf den Erfüllungsort nach dem anwendbaren Recht abgestellt (das war auch bislang nach altem EuGVÜ und LGVÜ 1988 herrschende Rechtsprechung)

- Fraglich war, was der faktische Erfüllungsort ist?

- **Judikaturdivergenz verschiedener Gerichte**

Gerichtsstand des Erfüllungsortes

Bisherige Rechtsprechung in Deutschland

- OLG München 17.4.2008, 23 U 4589/07: Absendeort (nicht Bestimmungsort)
- OLG Stuttgart 5.11.07, 5 U 99/07: Ort, an dem der Verkäufer die Ware an die Transportperson zum Zwecke der Weiterleitung an Käufer übergibt
- OLG Köln 7.9.07, 14 U 50/06: Ort, an dem Käufer körperlicher Gewahrsam (Verfügungsgewalt) über Sache erhält, d.h., Ware als Leistung annimmt
- OLG Karlsruhe 12.6.2008, 19 U 5/08: bei Werklieferungsvertrag in erster Linie dort, wo Ware tatsächlich geliefert wurde, wenn sich aus Vertrag nichts Anderes ergibt
- LG München, IPRax 2005, 143: nach dem anwendbaren Recht (?)

Gerichtsstand des Erfüllungsortes Österreichische Rechtsprechung

- Österreichischer OGH:
 - 14.12.2004, 1 Ob 94/04m: Der in Art 5 Nr. 1 lit b EuGVVO festgelegte Erfüllungsort ist autonom an Hand tatsächlicher Kriterien zu bestimmen. Da nicht an rechtliche Kriterien (der *lex causae*) anzuknüpfen ist, ist beim Versendungskauf der Ort der tatsächlichen Ablieferung (Warenübernahme) bzw der Bestimmungsort der Ware mangels abweichender Vereinbarung der Erfüllungsort.
 - Ständige Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0119733; zuletzt 1 Ob 137/10v)

Gerichtsstand des Erfüllungsortes Italienische Rechtsprechung

- Italienische Corte di Cassazione 27.9.2006, ZEuP 2008, 165 (*Rüfner*)
 - Zur Bestimmung des Erfüllungsortes muss auf Art 31 CISG zurückgegriffen werden: dort, wo Verkäufer Ware an den Transporteur übergibt → **führt zu Inlandsgerichtsstand für italienische Exporteure!**
- Tribunale di Padova 10.1.2006; dazu lesenswert *Ferrari IPRax* 2007, 61 ff
 - autonome Auslegung, muss auf CISG als Musterbeispiel autonomer Auslegung zurückgegriffen werden, auch wenn konkret nicht anwendbar sein sollte, ergänzend PECL und UNIDROIT-Regeln herangezogen!

***Car Trim*-Entscheidung (C-381/08) des EuGH schafft Klarheit**

- Lieferverträge zwischen deutscher Lieferantin und italienischer Airbag-Systeme-Herstellerin wurden gekündigt
- Wo ist Schadenersatzanspruch geltend zu machen?
- Eingeklagt wurde in Deutschland
- Lösung des EuGH:
- Art 5 Abs 1 lit b) EuGVVO gilt auch für Werklieferverträge
- Faktischer Erfüllungsort ist **Ort der körperlichen Übergabe** der Waren, durch die der Käufer **am endgültigen Bestimmungsort** des Verkaufsvorgangs die **tatsächliche Verfügungsgewalt** über diese Waren erlangt hat oder hätte erlangen müssen
- Aber Primat der **„Erfüllungsortsvereinbarung“**

„Abstrakte“ Erfüllungsortsvereinbarungen I

- Problematisch im Hinblick auf Schriftformerfordernis der Gerichtsstandsvereinbarung des Art 23 EuGVVO
- nach EuGH in Rs *Mainschiffahrtsgenossenschaft*, Slg 1997, I-911 muss Zusammenhang mit wirklichem Vertragsgegenstand gegeben sein (Be- und Entladungen in Frankreich, Erfüllungsort Würzburg)
- OGH-Rechtsprechung sehr streng – Vereinbarung muss mit realem Erfüllungsort übereinstimmen!
- OGH 14.9.2010, 1 Ob 137/10v: Österreichische Fleischlieferantin liefert Fleisch an niederländische Käuferin; Erfüllungsort sei „*Bad Leonfelden*“ laut AGB
 - Da Waren tatsächlich über Versendungskauf nach Holland geliefert wurden, wurde kein vom tatsächlichen Ablieferungsort „echter Erfüllungsort“ vereinbart.
- OGH 8.9.2009, 1 Ob 146/09s: „*ex warehouse Graz freight collect*“
 - sei bloße Gefahr- und Kostentragungsklausel

„Abstrakte“ Erfüllungsortsvereinbarungen II

- mE wesentliche Klarstellung des EuGH in Rs *Electrosteel Europe SA/Edil Centro SpA* (C-87/10)
 - Italienisch-französischer Kaufvertrag über Waren
 - „Resa: Franco nostra sede“ – „frei Sitz italienische Verkäuferin“
 - Ware wurde an einen Beförderer in Italien zum Transport nach Frankreich übergeben
 - Kaufpreis wurde vor italienischen Gerichten eingeklagt – argumentierte Incoterms (Fassung 2000) seien zur Auslegung des Erfüllungsorts heranzuziehen

 - Lösung des EuGH: Klausel entspreche „ex works“ nach Incoterms
 - Als Handelsbräuche zu berücksichtigen
 - Incoterms sind zu berücksichtigen, wenn sie eindeutige Bestimmung des Lieferortes ermöglichen
 - „Ex works“ enthalte nicht nur Gefahr- und Kostentragung, sondern auch Lieferung und Abnahme an bestimmtem Ort
 - Vorlegendes Gericht wird Klausel vor diesem Hintergrund auszulegen haben

„Abstrakte“ Erfüllungsortsvereinbarungen III

- Deutsche Gerichte „großzügiger“ und (im Gegensatz zum OGH) eher auf Linie des EuGH:
 - BGH 22.4.2009, VIII ZR 156/07: „FOB“ iSd Incoterms bestimme Verschiffungshafen als Lieferort (iSd Art 5 Nr 1 lit b EuGVVO), obwohl Waren von Deutschland nach Großbritannien versandt wurden;
 - OLG München 14.1.2009, 20 U 3863/08: „frei Baustelle“ sei bloße Kostentragungsregelung und „Erfüllungsort A“ in AGB in deutsch-italienischem Rechtsstreit sei maßgeblich;
 - LG Siegen 7.3.2007, 8 O 250/06: DDU-Bestimmungsort-Klausel ist wirksame Erfüllungsortsvereinbarung;

Zwischenresümee

- Faktischer Erfüllungsort maßgeblich (Ablieferung der Sache an Käufer)
- OGH-Linie bei abstrakten Erfüllungsortsvereinbarungen wohl zu streng und nicht immer auf Linie des EuGH
- Österreichische Rechtsprechung „zu exportfeindlich“ – verneint zu oft Heimatgerichtsstand?
- Vorschlag für Vertragsgestaltung?:

„Erfüllungsort ist Sitz der Verkäuferin. Die Verkäuferin übernimmt als Vertreterin der Käuferin in deren Namen und auf deren Rechnung die Versendung der Ware an den Sitz der Käuferin“

Weitere wichtige Judikate zu Art 5 Nr 1 EuGVVO

- EuGH *Color Drack* C-386/05 = IPRax 2007, 444; *Mankowski*, IPRax 2007, 404 ff):
 - Deutscher Verkäufer lieferte Sonnenbrillen an mehrere Orte in Österreich
 - Der Lieferort ist autonomes Anknüpfungskriterium für Klagen aus einem Kaufvertrag über bewegliche Sachen;
 - dies gilt bei einem einzigen als auch mehreren Lieferorten in einem einzigen Mitgliedstaat
 - abzustellen ist auf **Hauptlieferung**
 - lässt sich Hauptlieferung nicht bestimmen: **Wahlrecht** des Klägers, an welchem Erfüllungsort er Klage einbringen will

Weitere wichtige Judikate zu Art 5 Nr 1 EuGVVO

- EuGH *Wood Floor* (C-19/09); dazu etwa *Leible*, EuZW 2010, 380 ff; *Rauscher*, NJW 2010 2251 ff
 - österreichischer Handelsvertreter klagte Geschäftsherrn mit Sitz in Luxemburg auf Ausgleichsanspruch;
 - Art 5 Nr 1 lit b EuGVVO auch dann anzuwenden, wenn Erfüllungsort in mehreren Staaten liegt;
 - Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung anhand Vertrag zu ermitteln;
 - Subsidiär: Ort der tatsächlichen Erfüllung;
 - Subsidiär: Wohnsitz des Handelsvertreeters;

Weitere wichtige Judikate zu Art 5 Nr 1 EuGVVO

- EuGH *Rehder* (C-204/08); dazu etwa *Leible*, EuZW 2009, 571 ff; *Lehmann*, NJW 2010, 655 ff; *Staudinger*, IPRax 2010, 143 ff
 - Luftbeförderungsvertrag München – Vilnius
 - Ort der Hauptdienstleistung
 - Im Gegensatz zu Kaufverträgen sei Hauptdienstleistung nach wirtschaftlichen Kriterien nicht feststellbar
 - Abflugs- und Ankunftsort gleichermaßen
 - Kläger hat somit die Wahl

Weitere wichtige Judikate zu Art 5 Nr 1 EuGVVO

- BGH NJW 2006, 1806:
 - Anwaltliche Beratung/Vertretung
 - deutsche Kanzlei, französischer Mandant
 - Schiedsverfahren in London
 - Mündliche Verhandlung in London, sonst Tätigkeit/Sitz in München (Schriftsätze, Vorbereitung etc)
 - Zuständigkeit deutscher Gerichte für Honorarklage gegeben

Judikate des LG Feldkirch zu Art 5 Nr 1 EuGVVO

- 2 R 219/11p: „Permanent-Make-Up-Behandlung“ durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz (die dort ein Kosmetikstudio betrieb) wurde vereinbarungsgemäß in Lauterach (in Kosmetikstudio einer Dritten) durchgeführt. Anwendbar war noch Art 5 Nr 1 LGVÜ 1988 – Erfüllungsort Lauterach war vereinbart.
- 2 R 245/11m: In VlbG ansässiger Kläger erbrachte Dienstleistungen (Design eines Messestandes für IFA 2009 in Berlin) gegenüber Beklagten; 15 % der Kosten: Arbeiten in Berlin; 85 % der Kosten in Dornbirn verrichtete Arbeiten; an beiden Orten jedoch gleich viel Zeit aufgewendet. Erfüllungsort sei Berlin, weil dort Hauptleistungspflicht erbracht wurde; Arbeiten in Dornbirn nur Planung, Transportvorbereitungen, grafische Tätigkeiten etc.

Entscheidung des OLG Innsbruck zu Art 5 Nr 1 EuGVVO

- 1 R 43/07v: In Dornbirn ansässiger Kläger hat für deutschen Kunden ein Spritzgusswerkzeug hergestellt und vereinbarungsgemäß zur Bemusterung in das Werk des Beklagten geliefert.
- Vornahme der Fertigstellungsarbeiten des Werkzeuges wurde nach Bemusterung in Dornbirn durchgeführt, wo es auch abzuholen war (nach Vereinbarung „EXW Dornbirn“).
- Lieferung zur Bemusterung sei keine Erfüllungshandlung, da Prüfungskauf vorliege.
- Erfüllungsort sei Dornbirn. Der vereinbarte Incoterm „EXW Dornbirn“ sei keine bloße Preisgestaltungsvereinbarung, sondern Vereinbarung eines Erfüllungsorts iSd Art 5 Nr 1 lit b EuGVVO.

Verbrauchergerichtsstand nach Art 15 EuGVVO

- Bei Unternehmer-Verbraucher-Geschäften kommt es unter anderem auf das „Ausrichten“ der Geschäftstätigkeit ins Ausland an; dies gemäß Art 15 Abs 1 lit c EuGVVO.
 - Wird Geschäftstätigkeit in Wohnsitzland des Verbrauchers ausgerichtet, ist dort **zwingender Gerichtsstand!**

- Ist nunmehr auch maßgeblich für das anwendbare Recht bei Verbrauchergeschäften gemäß Art 6 Abs 1 lit b Rom I-VO.

- Ob ein „Ausrichten“ bereits dann anzunehmen ist, war insbesondere bei Unternehmen strittig, die eine Homepage betrieben haben, die überall abrufbar war
 - Unterscheidung zwischen aktive/passive Homepage

Bisherige Rechtsprechung zum Ausrichten iSd Art 15 EuGVVO

- OGH 20.5.2009, 2 Ob 256/08y: tschechische Diskothek auf Homepage in tschechischer Sprache (verneint);
- OGH 8.9.2009, 1 Ob 158/09f: Deutsche Bank beauftragte Finanzberater in Österreich, um Bankgeschäfte zu vermitteln (bejaht); dazu *Steiner/Wasserer*, ÖBA 2011, 30 ff;
- OGH 7.1.2003, 9 Nc 110/02d: Reisebuchung über in Österreich abrufbare Homepage eines deutschen Veranstalters (bejaht);
- OGH 15.10.2002, 10 Nc 103/02g: Kauf bei E-Bay bei von deutschem Unternehmen angebotenen Sache;
 - ähnlich, aber verfehlt die Entscheidung des LG Feldkirch vom 21.1.2008, 2 R 18/08z, wonach dies auch gelte, wenn der (in Österreich wohnhafte) Käufer mit Pseudonym bei E-Bay auftritt, eine Lieferanschrift in Deutschland angab, die Sache nach Deutschland geliefert wurde und die Zahlung von Deutschland aus erfolgte. M.E. ist der unter Pseudonym mit „falscher“ Adresse auftretende Verbraucher nicht schutzwürdig.

Bisherige Rechtsprechung zum Ausrichten iSd Art 15 EuGVVO

- BGH NJW 2009, 2985: Griechische Rechtsanwältin mit Deutschkenntnissen, die auf Internetseite der deutschen Botschaft und auf Homepage dreier deutscher Rechtsschutzversicherungen angeführt war (verneint);
- OLG Dresden IPRax 2006, 44: Finanzdienstleister auf britischen Jungferninseln mit deutschsprachiger Website; Vertragsabschluss erfolgte über in Deutschland ansässigen Betriebsmittler (bejaht);
- BGH IPRax 2008, 128: Münchener Repräsentanz eines in New York ansässigen Finanzinstituts wurde vor Klagserhebung aufgelöst (verneint);
- OLG Karlsruhe IPRax 2008, 348: Honorarklage deutschen Rechtsanwalts wegen Vertretung einer in Spanien wohnhaften Partei – lediglich passive Internetseite über sich und seine Tätigkeit (verneint);

Lösung des EuGH

- Diese Frage nun in Rechtssachen *Pammer* und *Hotel Alpenhof GmbH* weitgehend geklärt (C-585/08, C-144/09).
- Maßgeblich ist „manifestierter Wille“ des Gewerbetreibenden
- Kann auf vielfältige Weise zum Ausdruck gelangen
 - der **internationale Charakter der fraglichen Tätigkeit (wie bestimmte touristische Leistungen)**,
 - die Angabe von Telefonnummern **mit internationaler Vorwahl**,
 - die Verwendung eines anderen Domänenamens oberster Stufe als dem des Mitgliedstaates, in dem der Gewerbetreibende niedergelassen ist (zB „.de“), oder
 - die Verwendung von neutralen Domänenamen oberster Stufe wie „.com“ oder „.eu“ sowie **Anfahrtsbeschreibungen** von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten zum Ort der Dienstleistung oder
 - die Erwähnung einer **internationalen Kundschaft**, die sich aus den in verschiedenen Mitgliedstaaten wohnhaften Kunden zusammensetzt, insbesondere durch die Wiedergabe von Kundenbewertungen,
 - Nicht jedoch: bloße Angabe der elektronischen oder geografischen Adresse auf der Website oder die Telefonnummer ohne internationale Vorwahl

Judikate des LG Feldkirch zu Art 15 EuGVVO

- 2 R 292/10x: Österreichischer Verein übergibt an Person mit Wohnsitz in Deutschland Hund gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung von € 250,-- unter Eigentumsvorbehalt; Zahlung erfolgte nicht – Klage auf Herausgabe des Hundes in Ö Website mit *www....com*, zwar keine „interaktive“ Website , österreichische Vorwahl und E-Mail enthalten, bislang überwiegender Teil der Tiere nach D vermittelt; Ausrichten bejaht
- 2 R 51/11g: Autokauf über „autoscout24.de“ – VlbG Unternehmer besichtigt in Augsburg, dann erfolgte Kauf – Verbrauchereigenschaft iSd Art 15 EuGVVO verneint;

Aktuelles Vorabentscheidungsersuchen des OGH 4 Ob 32/11a

- Die Beklagten betreiben Fahrzeughandel in Deutschland.
- In Österreich wohnhafte Klägerin suchte im Internet nach Pkw für privaten Bedarf. Auf deutschen Suchplattform (www.mobil.de) gab sie Marke und Type des gewünschten Fahrzeugs ein, worauf Link zu Angebot der Beklagten erschien.
- Durch Anklicken kam Klägerin zu Website der Beklagten (unter anderem mit deren Telefonnummer mit internationaler Vorwahl).
- Telefonat folgt. Fotos und nähere Angaben zu Fahrzeug schickte Beklagte der Klägerin mit E-Mail nach Österreich.
- Klägerin begab sich nach Deutschland, schloss dort Kaufvertrag und übernahm Fahrzeug.
- Anlässlich des Telefonats hatte die Klägerin gefragt, ob es ein Problem sei, dass sie Österreicherin sei; ihr Gesprächspartner hatte das verneint.

Aktuelles Vorabentscheidungsersuchen des OGH 4 Ob 32/11a

OGH:

- Entscheidend ist, ob Unternehmer real oder virtuell auf den Markt des Verbraucherstaats begeben hat, um dort Vertragspartner zu finden;
- wo und wie der Vertrag dann geschlossen und abgewickelt wird, ist sowohl nach dem Wortlaut der Verordnung als auch nach der Begründung des Kommissionsvorschlags unerheblich;
- Durch *Pammer/Hotel Alpenhof* Entscheidung ist Rechtslage unklar geworden (Rz 87)?

Vorlagefrage:

- *„Setzt die Anwendung von Art 15 Abs 1 lit c der VO (EG) Nr 44/2001 (Brüssel I - VO) voraus, dass der Vertrag zwischen Verbraucher und Unternehmer im Fernabsatz geschlossen wurde“*

Folgen für die Prozess- und Beratungspraxis

- Kausalität des Ausrichtens auf Vertragsschluss erforderlich (EuGH offen gelassen; bejaht aber BGH NJW 2009, 298 sowie OLG Karlsruhe IPRax 2008, 348 und OGH EvBI 2009/136)
- Schwierige „Gratwanderung“ – für Tourismuswirtschaft verheerend!
 - Zuständigkeit und anwendbares Recht sind beeinflusst!
- „Disclaimer“ nach Ansicht der Generalanwältin *Trstenjak* jedenfalls möglich
- Vielleicht auf Homepage so zu formulieren?:
„Das Unternehmen richtet seine Geschäftstätigkeit nur im Inland (Österreich) aus“
GA Trstenjak: aber nicht möglich, wenn tatsächliche Geschäftstätigkeit dem Disclaimer widerspricht!

Verjährungsunterbrechung bei Klage vor international unzuständigem Gericht

- Verjährungsunterbrechung durch Klageeinbringung und gehörige Fortsetzung des Verfahrens (§ 1497 ABGB)
- vgl § 1497 I.S. ABGB:
*Wird Klage rechtskräftig für unstatthaft erklärt,
ist Verjährung nicht unterbrochen*
- Prozess beim unzuständigen Gericht für den Kläger günstiges Ergebnis: Unterbrechungswirkung
- Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit nimmt Unterbrechungswirkung
- bei Klage bei international unzuständigem Gericht Gefahr der Verjährung gegeben
- Neuere Leitentscheidung des OGH (10 Ob 113/07a):
„Wird eine im Ausland bei einem nicht offenbar unzuständigen Gericht eingebrachte Klage mangels internationaler Zuständigkeit zurückgewiesen, bleibt die bewirkte Unterbrechung der Verjährung aufrecht, wenn die Neueinklagung im Inland unverzüglich nach der Zurückweisung erfolgt“

Resümee

- Trotz Vereinheitlichung viele Fragen offen;
- **Erfüllungsortsgerichtsstand:**
 - Maßgeblich faktische Ablieferung;
 - Erfüllungsortsvereinbarungen sollten nach Incoterms ausgelegt werden;
- **Verbrauchergerichtsstand:**
 - Weit verstandenes „Ausrichten“ der Geschäftstätigkeit in das Verbraucherland;
 - Massive Folgen für Österreichs Export- und Dienstleistungswirtschaft – Vorsicht geboten!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

KAUFMANN ■ THURNHER

RECHTSANWÄLTE GMBH

Dornbirn/Wien/Ulm

RA Dr. Alexander Wittwer, LL.M.
(zugelassen als RA in Österreich und Deutschland)

alexander.wittwer@ktg.at
www.ktg.at